

noch rückständiger Special-Bons, bei den Amtshauptleuten eine dreimonatliche, für die Abgebung der, anstatt der Special-Bons, erhaltenen Haupt-Bons, an die Steuereinnahmen aber, eine viermonatliche Frist, vom Eintritte der neuen Einrichtung an, hiermit festgesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf dieser Fristen ein Anspruch auf Vergütung des Geldbetrags zurückbehaltener Bons aus öffentlichen Cassen durchaus nicht Statt findet.

Nach dieser Generalverordnung haben sich sämmtliche Vasallen, Beamten, Stadträthe und alle andere Gerichts- und Unterobrigkeiten hiesiger Lande gehorsamst zu achten, auch solche den Untertanen zu gebührender Befolgung bekannt zu machen.

Daran geschicket Unsere Meinung.

Gegeben zu Dresden, am 6ten Juni 1825.

Freiherr von Werthern.

Wilhelm Ludwig Kfermann, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 18ten Juni 1825.